

99061014000000, 99061014000000

# Ausländische Hochschulabschlüsse: Anerkennung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8664223/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99061014000000, 99061014000000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Hochschulabschlüsse: Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Sachkundenachweise (2010200)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	vor 2007
<b>Handlungsgrundlage</b>	
<b>Teaser</b>	
<b>Volltext</b>	Ein ausländischer Hochschulgrad kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Es findet weder eine Bewertung des Hochschulabschlusses noch eine formale Anerkennung des ausländischen Grades statt. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form ein ausländischer Grad geführt werden darf, regelt § 10 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung. Die Führungsvoraussetzungen sind vom Gradinhaber eigenständig zu überprüfen. Eine Bewertung eines ausländischen Hochschulabschlusses und ggf. eine Umwandlung bei Gleichwertigkeit in einen entsprechenden inländischen Grad erfolgt nur für Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Es werden ggf. Unterlagen benötigt. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
<b>Ansprechpunkt</b>	Die Zuständigkeit liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur. <a href="http://www.mwk.niedersachsen.de/master/C732_N733_L20_D0_I731.html">http://www.mwk.niedersachsen.de/master/C732_N733_L20_D0_I731.html</a> <a href="http://www.mwk.niedersachsen.de/master/C732_N733_L20_D0_I731.html">http://www.mwk.niedersachsen.de/master/C732_N733_L20_D0_I731.html</a>
Zuständige Stelle	
Formulare	
<b>Ursprungsportal</b>	Ausländische Hochschulabschlüsse: Anerkennung, Foreign university degrees: recognition